



glarusnord 

# Beitragsreglement Kultur

gültig ab: 01. Januar 2025

---

Revidiert: August bis November 2024

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 11. Dezember 2024

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 01 Grundsatz .....	3
	Art. 02 Beitragsberechtigung.....	3
<b>II.</b>	<b>Anwendung / Vorgehen .....</b>	<b>4</b>
	Art. 03 Gesuchstellung .....	4
	Art. 04 Zuständigkeiten .....	5
	Art. 05 Beitragsarten .....	5
	Art. 06 Gegenleistungen und Leistungsvereinbarungen .....	5
	Art. 07 Dorfkommissionen .....	6
	Art. 08 Rechtsschutz .....	6
	Art. 09 Inkrafttreten.....	6
<b>III.</b>	<b>Anhang zum Beitragsreglement .....</b>	<b>7</b>

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Grundsatz

1. Die Gemeinde Glarus Nord fördert und unterstützt Aktivitäten und Projekte von Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie von Einzelpersonen, wenn sie von öffentlichem Interesse sind.

### Art. 02 Beitragsberechtigung

1. Beiträge können für Aktivitäten und Projekte gesprochen werden, wenn sie für die Gemeinde respektive das Dorf mindestens einen der folgenden Leitsätze erfüllen:

Themenkreis	Kriterium	Erklärung	
Passt zur Philosophie der Gemeinde	Eigenleistung	Freiwilligenarbeit	
		Mitgliederbeitrag	
		Kein Eintrittspreis	
		Wenig oder keine Unterstützung durch Gemeinde	
		verwenden eigenes Vereinsmaterial	
		Geringes Vereinsvermögen	
Gehört zur Sparte Sport, Kultur oder Soziales	Im Dienst der Öffentlichkeit	Stehen auf Anfrage zur Verfügung	
		Thematische Berechtigung	
		Grundsätzlich	
Ist von öffentlichem Interesse	Grosses Engagement	ortsansässiger Verein	
		über mehrere Dörfer tätiger Verein	
		national / international bedeutsam	
Starker Bezug zur Gemeinde respektive zum Dorf, Beitrag zur Schaffung von Identifikation	Förderung des Zusammenhaltes nach innen	Erbringt öffentliche Leistungen	
		Beitrag zur positiven Imagebildung nach aussen	Tradition
			Identifikation
			Ist ein Werbeträger der Gemeinde
Jugend	Jugendförderung	„Branchenexklusivität“ innerhalb Gemeinde / Dorf	
		Einzigkeit, Originalität	
		Wirksamkeit	
Gesundheit und Prävention	Zur Förderung der allg. Volksgesundheit	Professionalität	
		Ausbildung Leitertätigkeit	
		Jugendbetreuung / -förderung	
Integration und Inklusion	Integrationsförderung	Prävention	
		Suchtbekämpfung	
		Seniorenbetreuung	
Integration und Inklusion	Integrationsförderung	Offene Mitgliederstruktur, aktive Bemühungen für Inklusion	

2. Keine Beitragsberechtigung haben respektive nicht unterstützt werden:

Themenkreis	Leitsatz	Kriterium
Religiöse Ausrichtung (mit Ausnahme der Landeskirchen)	Vorwiegend religiös ausgerichtet (Werbeaktion)	Nicht öffentlich
Politische Ausrichtung	Vorwiegend politisch bzw. parteibezogen	Nicht öffentlich
Wirtschaftliches Interesse	Für Organisator gewinnbringend (Einzelbereicherung)	Kommerzielle Anlässe, ev. finanziert durch Dritte
Auswärtige Vereine in Konkurrenz zu einheimischen	Gleichwertiges einheimisches Angebot vorhanden	Vereine ohne regelmässige Aktivitäten innerhalb Gemeinde / Dorf
		Gleiches Angebot wie Dorfverein
Bereits genügend unterstützt	Finanzen vorhanden	Erhält bereits Unterstützung durch Gemeinde, Kanton oder Dritte
Hierarchie / Struktur	Vereinsinterner Geldfluss	Wo ein Verein bereits kommunal unterstützt wird, erhält ein kantonaler Dachverband nicht auch noch Unterstützung
		Wo ein Verein bereits kantonale unterstützt wird, erhält ein nationaler Dachverband nicht auch noch Unterstützung
		Internationale Organisationen werden nur in Extremfällen unterstützt (GR-Beschlüsse)
Statuten	Statutenkonform	Der Verein muss seinen Statuten entsprechen. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen.
Vereinskapital	Genügend Vereinskapital vorhanden	Vereine mit genügend Vereinskapital, um den Verein über mehrere Jahre (mind. 2 Jahre) zu erhalten, werden nicht unterstützt.

**II. Anwendung / Vorgehen**

**Art. 03 Gesuchstellung**

1. Gesuche sind mit dem einheitlichen Formular an die zuständige Dorfkommision respektive bei regionalen Anlässen oder Projekten direkt an das Ressort Gesellschaft einzureichen. Dies gilt sowohl
  - a) für einen wiederkehrenden Beitrag als auch
  - b) für einen einmaligen Beitrag für spezielle Anlässe oder Projekte.
2. Zwecks Budgetierung sollten Gesuche, welche CHF 2'000 überschreiten, wenn immer möglich bis spätestens Ende Mai des Vorjahres eingereicht sein.
3. Gesuche müssen mind. 2 Monate vor der Ausführung eines Projektes oder einer Veranstaltung eingereicht werden. Rückwirkend wird keine Unterstützung gewährt.

4. Der Antragsteller hat Auskunft über das aktuelle Vermögen des Vereins oder der Gruppierung zu erteilen.
5. Anhand der Vereinsrechnung bzw. Vermögensangabe der Gruppierung, wird die Verhältnismässigkeit des angeforderten Beitrags beurteilt.
6. Bei Projekten und Veranstaltungen ist ein Projektbeschrieb inkl. Finanzierungsplan mit Angaben über Eigenleistungen, erwartete Erträge, beantragte und zugesicherte Dritteleistungen dem Antrag mitzuliefern.

#### **Art. 04 Zuständigkeiten**

1. Zuständig für die Behandlung von Gesuchen aus den Dörfern sind die Dorfkommmissionen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Budgets über wiederkehrende und einmalige Beiträge. Gesuche ausserhalb des Budgets der Dorfkommmissionen leiten sie an das zuständige Ressort weiter.
2. Über Gesuche ab CHF 2'000 sowie über Beiträge zugunsten von Projekten von regionaler Bedeutung entscheidet das zuständige Organ gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung.
3. Alljährlich wird vom Ressort Gesellschaft eine Liste sämtlicher im Vorjahr gesprochenen Beiträge erstellt und dem Gemeinderat sowie den Dorfkommmissionen vorgelegt.

#### **Art. 05 Beitragsarten**

1. Beiträge werden in Form des Bruttoprinzips geleistet. Das Bruttoprinzip besagt, dass alle Dienstleistungen – auch in Form von Sachleistungen – verrechnet werden. Dazu zählen folgende Formen:
  - wiederkehrende Beiträge
  - einmalige Beiträge
  - Defizitgarantien (mit definiertem Maximum)
  - Förderpreise
  - Sach- und Personalleistungen
  - Jubiläumsbeiträge
2. Zu den Sachleistungen gehört u.a. das zur Verfügung stellen von Infrastruktur. Die zur Verfügung gestellte Infrastruktur und deren Konditionen sind im "Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen der Gemeinde Glarus Nord" festgehalten. Darin enthaltene Infrastrukturen oder spezielle Bedürfnisse müssen in einem separaten Gesuch beantragt werden.
3. Auf Gesuch werden Jubiläumsbeiträge ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach den Anzahl Jahren und entspricht CHF 10 pro Vereinsjahr. Ein Jubiläumsbeitrag wird alle 25 Jahre vergütet (z.B. 25 Jahre: CHF 250; 50 Jahre: CHF 500). Der Verein meldet das eigene Jubiläum der zuständigen Dorfkommmission.
4. Vereine, die sich im ersten Vereinsjahr befinden, erhalten grundsätzlich keine Unterstützung. Es können jedoch Sachleistungen als Anschub-Unterstützung gewährleistet werden. Der Verein muss sich bewähren. Neugegründete Vereine können auf Empfehlung der Dorfkommmission eine Anschubfinanzierung in Form von zweckgebundenen Sachleistungen der Gemeinde erhalten.

#### **Art. 06 Gegenleistungen und Leistungsvereinbarungen**

1. Es können Gegenleistungen wie z.B. die Nennung als Sponsor, das Aufhängen von Banderolen, Inserate in Festschriften u.ä. vereinbart werden oder entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

2. Ab einem wiederkehrenden finanziellen Geldbeitrag über CHF 3'000 schliesst das Ressort Gesellschaft mit der antragstellenden Institution eine Leistungsvereinbarung ab, welche durch das gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord zuständige Organ genehmigt wird.

**Art. 07 Dorfkommisionen**

1. Dorfkommisionen sind vom Gemeinderat bestimmte Vertreter eines Dorfes (in der Regel 3 Personen pro Dorf, für Filzbach, Obstalden und Mühlehorn je 1 Person), welche gemäss Reglement für den Erhalt der Dorfkultur zuständig sind.
2. Jede Dorfkommision verfügt über ein durch das Ressort festgelegtes Budget, damit sie gemäss Reglement die Dorfkultur unterstützen kann.

**Art. 08 Rechtsschutz**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf irgendwelche Beiträge.
2. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 09 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat mit erstmaliger Wirkung für das Budget- und Rechnungsjahr ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

*Änderungen des Beitragsreglements Kultur:*

GR 11.12.2024:

*Art. 02 Tabelle: Statuten und Vereinskapiital neu; Art. 03 Ziff. 01; Art. 04 Ziff. 03; Art. 05 Ziff. 01; Art. 05 Ziff. 02; Art. 05 Ziff. 04<sup>neu</sup>; Art. 06 Ziff. 02; Anhang (Gewichtung der Relevanz) Ziff. 01 gelöscht und Ziff. 03 in Kraft ab 01. Januar 2025.*

Glarus Nord, 11. Dezember 2024

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Fridolin Staub  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

### III. Anhang zum Beitragsreglement

#### Einleitung

Die Kulturpolitik und Kulturförderung der Gemeinde Glarus Nord stützt sich auf die Verfassung des Kantons Glarus, insbesondere auf Art. 40 Kulturförderung, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Abs. 1: "Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen" sowie auf die Gemeindeordnung Glarus Nord, insbesondere auf Art. 4 Aufgaben, Abs. 5: "Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde".

Das Kulturangebot basiert auf Eigeninitiative und richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen. Das Dorf- und Gemeindeleben mit seinen Vereinen und Projekten wird über geeignete Strukturen unterstützt. Wir tragen Sorge zum kulturellen Erbe und fördern zudem die Identität Glarus Nord.

Vereine und Gruppierungen sind eine wichtige Basis für das kulturelle, sportliche und soziale Leben der Gemeinde Glarus Nord. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität und zum Gemeinschaftsgefühl der Gemeindebewohner bei.

Aktivitäten, die zur genannten positiven Entwicklung des Zusammenlebens in der Gemeinde führen, werden deshalb im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde mit immateriellen, aber auch mit direkten finanziellen Beiträgen gefördert und unterstützt. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

#### Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine und Gruppierungen bildet die Voraussetzung zur Unterstützung. Mit dem Beitragsreglement werden die Rahmenbedingungen für ein kulturelles, sportliches und gesellschaftliches Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Glarus Nord geschaffen.

Der Erhalt der bestehenden Dorfkultur - und deren Förderung - werden durch die Dorfkommissionen wahrgenommen. In dörflichen Anliegen haben sich Vereine und Gruppierungen (inkl. privater Veranstalter) daher immer an die jeweiligen Dorfkommissionen zu wenden.

Kirchliche Institutionen sind zwar nicht mit Dorfvereinen zu vergleichen, werden aber bezüglich Lokalmiete und sonstiger materieller Unterstützung (Festbankgarnituren, Marktstände, Signalisationen, etc.) gleich wie einheimische Vereine behandelt.

Die Gemeinde Glarus Nord unterscheidet folgende Unterstützungsarten:

- Leistungsvereinbarung ab einem wiederkehrenden Beitrag über CHF 3'000;
- Vereinsbeitrag (z.B. Jahresbeitrag);
- Infrastruktur (z.B. Erlass Hallenmiete, Marktstände, Festbänke);
- Dienstleistung (z.B. Mithilfe bei Veranstaltungsorganisation).

#### Öffentliches Interesse

Die Relevanz von Vereinen, Gruppierungen, Personen und Aktivitäten und deren öffentliches Interesse für die Gemeinde Glarus Nord, wird bei jedem Beitragsgesuch individuell vom Ressort Gesellschaft mit den betreffenden Akteuren abgeklärt und bestimmt. Bei Vereinen wird insbesondere die jeweilige Dorfkommission involviert.

Dazu wird die für den Bereich der Vereinsunterstützung von der Migros Kulturproduzent durchgeführte Studie der Kosten-Nutzen-Analyse in zehn Schweizer Gemeinden verwendet. Darin werden **sieben Nutzeneffekte** aus Sicht der Gemeinde beschrieben. Diese können ebenfalls für eine Validierung des Gesamtnutzens eines Vereines für die Gemeinde genutzt werden. Die Effekte sind jedoch nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden, dazu haben sie verschiedene Zeithorizonte. Bspw. ist der Aktivierungseffekt nicht unmittelbar, sondern erst nach einer gewissen Zeit messbar / bemerkbar (Hürzeler, 2010, S. 41):

**Effizienzeffekt:**

Vereine haben die Möglichkeit, verschiedene Leistungen / Angebote kostengünstiger und / oder qualitativ besser zu erbringen als die öffentliche Hand.

**Präventionseffekt:**

Durch sportliche und soziale Aktivitäten können Vereine Gesundheitsrisiken und / oder soziale Risiken reduzieren.

**Finanzierungseffekt:**

Vereine erzielen hohe Spendenbereitschaft bei Privatpersonen wie auch Wirtschaftsunternehmen. Mit ihrer breiten Finanzierungsbasis können Vereine komplementäre und supplementäre Leistungen anbieten und bereichern dadurch das Angebot der Gemeinde.

**Einnahmefeffekte:**

Durch Aktivitäten von Vereinen können in Gemeinden zusätzliche Einnahmen generiert werden. Bewohner werden dank Attraktivität an das Dorf gebunden und somit werden auch Steuereinnahmen gesichert.

**Qualitätseffekt:**

Die Wohnattraktivität und die Lebensqualität werden durch die Angebote eines Vereins erhöht.

**Vernetzungs- / Innovationseffekte:**

Das soziale Engagement erhält durch die Vereine eine Struktur, zusätzlich wird die Vernetzung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gefördert und ein schnellerer Informationsfluss kann erreicht werden.

**Aktivierungseffekte:**

Die Bürger einer Gemeinde werden für politisches und soziales Engagement aktiviert. Die Förderung von Vereinen kann als Nachwuchsförderung für Gemeindepolitik verstanden werden.

**Gewichtung der Relevanz**

Anhand der genannten Faktoren und wie diese bewertet werden, lässt sich die Relevanz bzw. das öffentliche Interesse für die Gemeinde Glarus Nord bestimmen.

1. In der Regel werden Aktivitäten und Projekte innerhalb des Gemeindegebietes unterstützt. Ausnahmen sind im Rahmen übergeordneter Solidarität oder von besonderem öffentlichem Interesse möglich.
2. Die Gemeinde Glarus Nord kann dazu im Rahmen der im Budget bereitgestellten Mittel finanzielle Beiträge oder Sach- und Personaldienstleistungen sprechen.
3. Die finanziellen Mittel, die für die Kultur- und Sportförderung in der Gemeinde Glarus Nord eingesetzt werden können, richten sich nach dem durch die Gemeindeversammlung jährlich zu genehmigenden Budget der Gemeinde Glarus Nord.